

Ergänzung zur Benutzerordnung kommunaler Sportstätten in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage von § 8 der 7. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Juni 2020 wird die aktuelle Benutzerordnung durch folgende Regelungen ergänzt:

1. Personen mit Symptomen einer Covid 19 Erkrankung, Fieber oder jeglichen Erkältungssymptomen, dürfen die Sportstätte nicht betreten.
2. Personen, die sich in den vergangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Sportstätte nicht betreten.
3. Die LH Magdeburg als Betreiber der Sportstätte erklärt die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände und die 7. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich zur Nutzungsgrundlage. Der Nutzer verpflichtet sich, diese einzuhalten.
4. Die Abstandsregel von 1,5 Metern ist durchgängig sicherzustellen, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht.
5. Für die Nutzung der Sportstätte gilt eine maximale Belegung von 1 Person je 10 Quadratmetern.
6. Die Ausführung von nichtkontaktfreien Sportarten ist auf maximal 50 Personen begrenzt, die maximale Kapazität der Sportstätte darf dabei nicht überschritten werden.
7. Für Veranstaltungen, Wettkämpfe und Punktspiele ist vom Veranstalter zwingend ein Hygienekonzept nach den jeweils aktuellen Hygieneregeln zu erstellen und einzuhalten. Dieses ist bei Verlangen jederzeit den zuständigen Behörden vorzuzeigen.
8. Sportgruppen Minderjähriger dürfen die Sportstätte nur im Beisein eines Übungsleiters*Leiterin oder Trainer*in betreten.
9. Die vertraglich geregelten Nutzungszeiten sind strikt einzuhalten
 - Die Sportstätte darf nicht vor der vertraglich geregelten Nutzungszeit betreten werden.
 - Die Sportstätte ist spätestens mit Ablauf der vertraglich geregelten Nutzungszeit zu verlassen.

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Fachbereich Schule und Sport vor, vom Hausrecht Gebrauch zu machen.